



Was gibts Neues?

Ein Ausblick auf das Steuerjahr 2021



Der Jahreswechsel bringt wieder einige steuerliche Änderungen mit sich.

Foto: imago images/
panthermedia

Jedes Jahr gibt es eine Vielzahl von neuen Steuerregeln, auf die man sich als Unternehmer und Steuerbürger einstellen muss. Einige der 2021 im Steuerrecht neu geltenden Regelungen haben ihre Ursache in der Corona-Pandemie, echte Steuererhöhungen gibt es nicht. Nachfolgend sollen einige der neuen Regeln kurz vorgestellt werden.

1. Land- und forstwirtschaftliche Besonderheiten

Die Spielregeln für den Investitionsabzugsbetrag (IAB) haben sich gravierend geändert. Statt des Wirtschaftswertes gilt nun eine Gewinngrenze von 200 000 €, um überhaupt einen IAB bilden zu können. Der IAB selber darf nun bis 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten betragen und nicht mehr als 200 000 € insgesamt. Diese Regeln gelten wahlweise ab dem Wirtschaftsjahr 2020 oder erst ab dem Wirtschaftsjahr 2020/21.

Gesetzlich abgesichert ist im Rahmen der Betriebsübergabe das 90-10-Modell. Damit eine Betriebsübergabe zu Lebzeiten ohne Aufdeckung von stillen Reserven erfolgen kann, müssen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf den Nachfolger übertragen werden, in der Regel gegen übliche Versorgungsleistungen wie Baraltenteil und Wohnrecht. Der Betriebsübergeber kann bis zu 10 % der Flächen zurückbehalten, um sich gegebenenfalls im Alter abzusichern. Dieser Rückbehalt ist nun gesetzlich abgesichert, diese Restfläche bildet beim Übergeber einen verkleinerten landwirtschaftlichen Betrieb im steuerlichen Betriebsvermögen.

Wieder möglich ist die Realteilung von Grundstücksgemeinschaften oder Erbengemeinschaften. Häufig handelt es sich hier um Verpächtergemeinschaften. Wenn nun diese Gemeinschaften aufgelöst werden und jedes Mitglied einzelne Flächen erhält, kann das Verpächterwahlrecht uneingeschränkt fortgeführt werden. Eine Zerschlagung des Betriebs und damit eine Aufdeckung von stillen Reserven erfolgt nicht. Die Umsatzsteuerpauschalierung können zukünftig nur noch Betriebe in Anspruch nehmen, deren Nettoumsatz nicht höher als 600 000 € ist. Diese Einschränkung gilt jedoch erst ab 2022, bei der Umsatzgrenze von 600 000 € kommt es aber schon auf den Umsatz des Jahres 2021 an. Der Sonderausgabenabzug für Altenteilsleistungen ist ab 2021 nur noch dann möglich, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Altenteilers angegeben wird.

2. Steueränderungen aufgrund der Corona-Steuerregeln

Bereits Mitte des Jahres 2020 sind besondere steuerliche Regeln aus Anlass der Corona-Pandemie beschlossen worden. So ist um jeweils ein Jahr die Reinvestitionsfrist gemäß § 6b Einkommensteuergesetz (EStG) und die Anschaffungsfrist für einen IAB verlängert worden. Dies betrifft Fälle, in denen die Frist im Jahr 2020 endet oder der IAB

im Kalenderjahr 2017 gebildet worden ist. Der Gesetzgeber hat für die Kalenderjahre 2020 und 2021 die degressive Abschreibung befristet eingeführt. Diese beträgt das 2,5-Fache der linearen Abschreibung, maximal aber 25 % der Anschaffungskosten. Ebenfalls erleichtert worden sind die Regelungen für den steuerlichen Verlustrücktrag in den Jahren 2020 und 2021. Dieser kann bereits in der Steuererklärung 2019 geltend gemacht werden.

Eine der aufwendigsten Änderungen mit den größten steuerlichen, auch organisatorischen Auswirkungen war die zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020. Der Regelsteuersatz wurde von 19 auf 16 %, der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % abgesenkt. Diese Absenkung für sechs Monate fällt jetzt weg und ab 2021 gelten wieder die Umsatzsteuersätze von 19 % und 7 %. Nicht angepasst worden ist der Umsatzsteuerpauschalierungssatz von 10,7 % (Landwirtschaft) und 5 % (Forstwirtschaft). Hier gibt es keine Änderungen. Eine Sonderregelung gilt für die Umsätze aus Restaurant- und Verpflegungsleistungen. Diese sind wiederum für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 ermäßigt zu besteuern, also ab dem 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 mit 7 %. Ab dem 1. Juli 2021 gilt wieder ein Umsatzsteuersatz von 19 %.

3. Änderungen für alle Steuerpflichtigen

Der Grundfreibetrag erhöht sich ab dem Jahr 2021 auf 9 744 €, für Steuerpflichtige, die zusammen veranlagt werden,



Gravierende Änderungen gibt es für den Investitionsabzugsbetrag. Statt des Wirtschaftswertes gilt nun eine Gewinngrenze von 200 000 €, um überhaupt einen Investitionsabzugsbetrag bilden zu können.

Foto: landpixel

auf 19 488 €. Erst oberhalb dieses Betrages müssen Einkünfte versteuert werden. Der Spitzensteuersatz von 42 % greift künftig erst ab 57 919 € (115 838 €). Die Reichensteuer wiederum, bei der 45 % Steuern fällig werden, greift ab einem Betrag von 274 613 € zu versteuerndes Einkommen. Das Kindergeld wird um 15 € ab Januar 2021 für das erste und zweite Kind auf 219 €, für das dritte Kind auf 225 € und für das vierte und jedes weitere Kind auf 250 € pro Monat angehoben. Auch der Kinderfreibetrag wird angehoben auf 8 388 € (Ledige: 4 194 €).

Ebenfalls angehoben wird die Übungsleiterpauschale auf 3 000 €/Jahr und die Ehrenamts pauschale auf 800 €/Jahr. Bei einer Wohnungsvermietung an Angehörige müssen nur noch 50 %

statt 66 % der ortsüblichen Warmmiete vereinbart werden, um alle Aufwendungen ungekürzt steuerlich geltend machen zu können.

Bereits rückwirkend ab 2020 kann die neue Homeoffice-Pauschale von 5 €/Tag, maximal aber 600 €/Jahr steuerlich angesetzt werden. Aber Vorsicht: Dieser Betrag wird auf die allgemeine Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer von 1 000 € angerechnet und zudem sind die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle um die Homeoffice-Tage zu kürzen.

Ab 2021 greift die bereits 2019 beschlossene Abschmelzung des Solidaritätszuschlags. Dieser greift ab 2021 nur noch bei Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 61 700 €/ledig. In einer Gleitzone

Fazit

Das Steuerjahr 2021 bringt eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, Erleichterungen und Absenkung der Steuerlast, möglicherweise kommt aufgrund der Corona-Pandemie im Laufe des Jahres noch etwas hinzu. Eine Steuerreform oder durchgreifende Änderungen von Regelungen sind in diesem Jahr nicht zu erwarten, zumal im Herbst 2021 die nächste Bundestagswahl ansteht.

bis 96 400 €/ledig steigt der Soli leicht an und oberhalb dieser Grenze wird er unverändert in Höhe von 5,5 % fällig.

Ralf Stephany

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht, Steuerberater, Geschäftsführer der PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bonn

Noch mehr Änderungen

Dem Deutschen Bauernverband (DBV) zufolge wartet 2021 über die Änderungen, welche die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (siehe S. 15) sowie steuerliche Aspekte betreffen, hinaus mit weiteren veränderten oder neuen Regelungen auf.

Emissionsabgabe: 2021 beginnt die Bepreisung von CO₂-Emissionen in den Bereichen Wärme und Verkehr. Das nationale Brennstoffemissionshandelsystem (nEHS) bezieht grundsätzlich alle Treib- und Heizstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas und ab 2023 Kohle mit ein. Treib- und Heizstoffe aus Biomasse sind von der Bepreisung ausgenommen, wenn sie die gängigen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Die Emissionsabgabe wird von 25 € pro t CO₂ im Jahr 2021 schrittweise auf 55 € in 2025 angehoben. Dadurch steigen die Diesel- und Heizölpreise für die Verbraucher im kommenden Jahr zunächst um etwa 7 Cent/l, die Preise für Benzin um etwa 6 Cent/l. Bis 2025 dürften die Mehrkosten dann auf etwa 15 Cent/l für Diesel und Heizöl sowie auf etwa 13 Cent/l für Benzin ansteigen. Die Einnahmen aus dem nEHS werden unter anderem dafür eingesetzt, die EEG-Umlage für Strom in den nächsten beiden Jahren zu begrenzen. Diese wäre sonst 2021 sprunghaft auf 9,5 Cent/kWh angestiegen. Für die Land- und Forstwirtschaft sind zusätzliche Fördermaßnahmen im Klimaschutz vorgesehen.

Mindestlohn steigt: Zum 1. Januar steigt der gesetzliche Mindestlohn von

9,35 auf 9,50 €/Stunde (brutto). Drei weitere Erhöhungen des Mindestlohns sind bereits festgelegt: zum 1. Juli 2021 auf 9,60 €, zum 1. Januar 2022 auf 9,82 € und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 €/Stunde. Die Mindestausbildungsvergütung steigt ebenfalls. Für im Jahr 2021 begonnene Auszubildungsverhältnisse beträgt die Mindestausbildungsvergütung im ersten Jahr einer Berufsausbildung 550 €. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr steigt sie auf 649 € beziehungsweise 743 € je Monat an.

Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung: Der Gesamtsachbezugswert für Verpflegung wird von bisher 258 € auf 263 € im Monat erhöht. Er setzt sich zusammen aus 55 € für Frühstück sowie jeweils 104 € für Mittag- und Abendessen. Die Werte für eine Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten) steigen zum neuen Jahr ebenfalls von derzeit monatlich 235 auf 237 €.

Investitionsprogramm des Bundes: Ab 11. Januar können Landwirte, Lohnunternehmer und Maschinenringe Förderanträge zum Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft (IuZ; „Bauernmilliarde“) bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank online stellen. Für Landwirte werden Zuschüsse von 40 % zu Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonender Bewirtschaftungstechnik gewährt. Dazu gehören beispielsweise Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten



Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Anlagen zur Gülleseparation. Näheres unter: www.rentenbank.de.

Viehverkehrs-Nummer: Auf Grundlage des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes sind alle Rinder-, Schweine- und Geflügelhalter verpflichtet, für jeden Standort ihres Betriebs – auch innerhalb einer Gemeinde – eine eigene Betriebsregistriernummer zu beantragen. Sofern dies nicht erfolgt, erhält der Tierhalter im Seuchenfall keine Entschädigung. Diese Neuregelung soll am 21. April 2021 in Deutschland in Kraft treten. Aktuell haben die Behörden allerdings bereits begonnen, die betroffenen Landwirte diesbezüglich anzuschreiben. ◀

Mit dem Investitions- und Zukunftsprogramm will die Bundesregierung besonders klima- und umweltschonende Technik fördern.

Foto: agrar-press